



Herisau, 17. September 2024

Verordnung über die Förderung der Pflegeausbildung (Förderverordnung Pflegeausbildung; FöPA; bGS 811.16);

Inkraftsetzung per 1. Oktober 2024 – Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wo nicht anders referenziert, beziehen sich die nachfolgend zitierten Bestimmungen auf die Verordnung über die Förderung der Pflegeausbildung (Förderverordnung Pflegeausbildung; FöPA; bGS 811.16).

I. Förderung der praktischen Ausbildung

Art. 1 Bedarfsplanung

Das Departement Gesundheit und Soziales berechnet gestützt auf Daten zum Bevölkerungswachstum und zur Versorgung durch Gesundheitspersonal den Bedarf an Ausbildungsplätzen im Kanton.

Art. 2 Ausbildungsverpflichtung

Gemäss Art. 49 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (nachfolgend GG; bGS 811.1) bedürfen Institutionen des Gesundheitswesens einer Betriebsbewilligung. Dabei kann der Regierungsrat gemäss Art. 49 Abs. 6 GG auf Verordnungsstufe Einzelheiten regeln. Mit der FöPA macht der Regierungsrat von dieser Möglichkeit Gebrauch und regelt die Ausbildungspflicht der Institutionen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (BGFAP; SR 811.22). Wenn die Institutionen ihre Ausbildungspflicht nicht im vollen Umfang erfüllen, erhalten sie für den nicht erfüllten Teil keine Beiträge. Bei Nichterfüllen der Ausbildungspflicht ist ausserdem zu prüfen, ob aufsichtsrechtliche Massnahmen erforderlich sind.

Um die Ausbildungspflicht zu erfüllen, haben die Institutionen die Möglichkeit, Ausbildungsverbunde zu bilden.

In Abs. 2 werden die betroffenen Institutionen ausdrücklich aufgezählt. Sie stimmen mit dem Begriff "Akteure" gemäss BGFAP überein.

Art. 3 Ausbildungskapazitäten

Die Formeln für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten orientieren sich bei Spitälern an der Anzahl Vollzeitäquivalenten ausgebildeter Pflegefachpersonen einer Höheren Fachschule (HF) oder einer Fachhochschule (FH), bei Pflegeheimen an der Anzahl bewilligter Pflegeheimplätze und bei Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege an der Anzahl verrechneter Pflegestunden. Die Formeln sind im Anhang 1 der FöPA aufgeführt.



Art. 4 Ausbildungskonzept

Das Ausbildungskonzept ist dem Departement Gesundheit und Soziales grundsätzlich einmalig einzureichen. Bei massgeblichen Änderungen ist eine aktualisierte Fassung zuzustellen. Der Inhalt des Ausbildungskonzeptes ergibt sich aus Art. 4 BGFAP.

Art. 5 Beitrag pro Ausbildungsplatz

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK empfiehlt die Ausrichtung von Fr. 300 pro Praktikumswoche an die ungedeckten Kosten der Ausbildungsplätze. Praktikumswochen sind diejenigen Wochen, welche die Auszubildenden im Betrieb als Praktika zu absolvieren haben.

Die Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankheitspflege haben – gestützt auf Art. 19 der Pflegefinanzierungsverordnung [PFV; bGS 833.151] – bereits unter geltendem Recht die Möglichkeit, um Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen zu ersuchen. Hiermit wird festgelegt, dass diese Betriebe nur noch Beiträge pro Praktikumswoche erhalten, soweit sie nicht bereits Beiträge gestützt auf Art. 19 PFV erhalten haben. Die Betriebe können wählen, welche Beiträge sie beantragen wollen. Wenn sie beide Beiträge beantragen, erfolgt eine Verrechnung der Leistungen.

Art. 6 Beiträge für besondere Massnahmen

Mit der Bestimmung erhält das Departement Gesundheit und Soziales die Möglichkeit, Beiträge für besondere Massnahmen auszurichten. Die Ausrichtung der Beiträge liegt im Ermessen des Departementes; es besteht kein Rechtsanspruch. Mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Qualität wären der Aufbau, der Betrieb und die Entwicklung eines Ausbildungsverbundes.

II. Beiträge an Höhere Fachschulen

Art. 7 Beteiligung an interkantonalen Fördermassnahmen

Da Appenzell Ausserrhoden über keine HF auf dem Kantonsgebiet verfügt, ist unter diesem Titel lediglich eine Beteiligung an interkantonalen Massnahmen vorgesehen. Mit der Bestimmung soll eine Grundlage geschaffen werden, dass interkantonale Projekte unterstützt werden können.

III. Ausbildungsbeiträge

Art. 8 Unterstützte Ausbildungsgänge

Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative wird auf Personen fokussiert, die den Studiengang Pflege HF oder FH absolvieren (Art. 1 BGFAP). Die Ausbildungsgänge sind in lit. a und b der Bestimmung abschliessend festgelegt.

Für die Unterstützung ist massgeblich, dass die studierenden Personen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden haben (Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFAP). Unerheblich ist, wo die Ausbildung absolviert wird.

Es werden Studierende unterstützt, welche ein Vollzeitstudium absolvieren. Bei einem Teilzeitstudium werden keine Mittel zur Verfügung gestellt, um einen Anreiz für das Vollzeitstudium zu setzen und damit die Ziele der Pflegeinitiative effektiv zu erreichen. Vorbehalten bleibt eine Finanzierung gestützt auf das Stipendienrecht.



Art. 9 Grenzgänger und Grenzgängerinnen

Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern ist der Ausbildungsvertrag mit einer Institution in Appenzell Ausserrhoden der Anknüpfungspunkt gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFAP. Da Studierende an einer FH über keinen Ausbildungsvertrag mit einer Institution verfügen, haben diese keinen Anknüpfungspunkt zu Appenzell Ausserrhoden und erhalten deshalb auch keine Ausbildungsbeiträge. Es werden nur Grenzgängerinnen und Grenzgänger unterstützt, welche die Ausbildung an einer HF absolvieren

Art. 10 Beitragshöhe

Gemäss dem Bund sollen Studierende mit geringem Haushaltseinkommen erreicht werden, die aufgrund des tiefen Praktikumslohnes eine solche Ausbildung ansonsten nicht in Erwägung ziehen würden. Mit den finanziellen Beiträgen bietet der Kanton Anreize, ein Studium in Pflege zu absolvieren.

Der Beitrag von Fr. 1'000 pro Monat wird pauschal ausgerichtet, ohne dass die finanzielle Situation und der Lebensbedarf der Studierenden im Einzelfall geprüft werden. Appenzell Ausserrhoden ermöglicht damit eine gleichmässige und unbürokratische Unterstützung. Gesuche um Stipendienbeiträge sind vorbehalten, wobei die erhaltenen Beiträge gemäss FöPA als Einkünfte anzurechnen sind (Art. 13).

Falls die anspruchsberechtigte Person gegenüber einem oder mehreren Kindern unterhaltspflichtig ist, erhält sie Fr. 1'500 pro Monat. Dabei ist unerheblich, für wie viele Kinder die Unterhaltspflicht besteht.

Art. 11 Beitragsgewährung

Das Gesuch ist nicht an eine Frist gebunden und kann jederzeit eingereicht werden. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausbezahlt; der Anspruch besteht frühestens mit dem Monat, der auf die Einreichung des vollständigen Gesuchs folgt.

Art. 12 Mitwirkungspflicht

Meldungen zu veränderten Verhältnissen können beispielsweise die Ausbildung, den Wohnsitz oder die Familiensituation betreffen.

Art. 13 Stipendienrechtliche Koordination

Studierende, welche zusätzlich zur finanziellen Unterstützung gemäss FöPA ein Gesuch um Stipendien einreichen, müssen die gemäss FöPA erhaltenen Beiträge gegenüber der zuständigen Stelle als Einkünfte angeben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Rückerstattung

Die Bestimmung bietet die Rechtsgrundlage, um Beiträge von Institutionen oder Studierenden, welche diese zu Unrecht erhalten haben, zurückzufordern.

Art. 15 Übergangsbestimmung

Die Beiträge von Fr. 300 pro Praktikumswoche werden rückwirkend ab dem Inkrafttreten des BGFAP ausgerichtet. Keine rückwirkende Geltung erlangen die Beiträge an die Studierenden gemäss Art. 8 und Art. 9.

Art. 16 Geltungsdauer

Mit Dahinfallen des BGFAP fällt auch die FöPA dahin.



Anhang 1: Berechnung der Ausbildungskapazitäten

Die Formeln zur Berechnung der Ausbildungskapazitäten gemäss Art. 3 werden im Anhang definiert.

Für Spitäler und Kliniken wird der Normwert multipliziert mit der Anzahl der Vollzeitäquivalente ausgebildeter Pflegefachpersonen HF / FH und einem Korrekturfaktor. Der Normwert ergibt sich aus der durchschnittlichen Ausbildungsleistung aller Spitäler / Kliniken der letzten drei Jahre geteilt im Verhältnis zum durchschnittlichen Vollzeitäquivalent der letzten drei Jahre. Der Korrekturfaktor ist ein Steuerungselement und kann definiert werden, sobald der Ausbildungsbedarf von der Ausbildungskapazität abweicht. Die Ausbildungskapazität wird in Wochen oder Praktikumswochen ausgewiesen. Beispiel: Ein Spital hat 15 Vollzeitäquivalente ausgebildeter Pflegefachpersonen HF / FH. Bei einem Normwert von 7.1 und einem Korrekturfaktor von 1.0 ergibt dies eine Ausbildungskapazität von 106.5 Ausbildungswochen pro Jahr.

Für Alters- und Pflegeheime wird die Anzahl Pflegeheimplätze durch 40 geteilt. Das Resultat ergibt die Anzahl Ausbildungsplätze pro Jahr. Diese Formel entspricht den Standards für Alters- und Pflegeheime. Beispiel: Ein Pflegeheim verfügt über 120 Pflegeheimplätze. Die Ausbildungskapazität beträgt 3 Ausbildungsplätze.

Für Einrichtungen der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege werden die Anzahl verrechneter Pflegestunden nach Art. 7a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) einer einzelnen Institution ins Verhältnis zur Anzahl verrechneten Pflegestunden nach Art. 7a KLV aller Institutionen gestellt und mit dem Bedarfsfaktor multipliziert. Beispiel: Eine Spitex rechnet jährlich Pflegestunden im Umfang von 10'000 Stunden in Appenzell Ausserrhoden ab. Gesamthaft werden in Appenzell Ausserrhoden 100'000 Pflegestunden abgerechnet. Bei einem Bedarfsfaktor von 1 muss die Spitex 10 Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.